



HVBG

HVBG-Info 20/1986 vom 09.10.1986, S. 1554 - 1558, DOK 483.2/017-BSG

Zur Auslegung des § 10 der Zweiten Verordnung über die Abfindung von Unfallrenten vom 10.02.1928 - BSG-Urteil vom 18.12.1979 - 2 RU 51/77

Zur Auslegung des § 10 der Zweiten Verordnung über die Abfindung von Unfallrenten vom 10.02.1928;

hier: BSG-Urteil vom 18.12.1979 - 2 RU 51/77 - (diese BSG-Entscheidung wird im Urteil des Hessischen LSG vom 28.05.1986 - L-3/U-972/85 - vgl. HV-INFO 1986, S. 1509-1512 -, zitiert)

Das BSG hat mit Urteil vom 18.12.1979 - 2 RU 51/77 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Abfindung der Unfallrente - Wiederbewilligung - wichtiger Grund:

1. Die Unterschiede zwischen der Abfindungsregelung alten und neuen Rechts sind bei größeren Renten so tiefgreifend, daß bei einer noch vor dem 1963-07-01 abgefundenen Rente die neue Regelung des RVO § 611 Abs. 2 trotz UVNG Art. 4 § 2 Abs. 1 nicht übernommen werden kann (Anschluß BSG 1973-07-31 - 5 RKnU 29/71 = BSGE 36, 107 = VB 218/73).
2. Da die UVAbfV 2 einen ganz andersartigen Abfindungsvorgang als das neue Recht regelte, handelt es sich insoweit nicht um eine i.S. des UVNG Art. 4 § 16 Abs. 2 diesem Gesetz entgegenstehende Vorschrift, die mit dem Inkrafttreten des UVNG außer Kraft getreten ist.
3. Als wichtige Gründe i.S. der UVAbfV § 10 S. 1 sind nur solche Umstände anzusehen, die in ihrer Bedeutung jedenfalls annähernd dem Beispielsfall entsprechen, daß der Verletzte zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußert. In den nachträglichen Rentenerhöhungen ist kein Umstand zu sehen, der in seiner Bedeutung für den Verletzten dem Beispielsfall eines wichtigen Grundes - Weiterveräußerung des Grundstücks zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit - annähernd entspricht.